



Steuerberater Rainer Elias
0941 / 29 60 3 – 0
info@steuerberater-elias.de
www.steuerberater-elias.de

Steuertipps

hiermit möchte ich Ihnen einige grundlegende Informationen wieder ins Gedächtnis rufen.

1. Betriebsausgaben in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. im Jahresabschluss

a. **Bewirtungskosten**

Auf dem Bewirtungsbeleg dürfen folgende Angaben **Ihrerseits** nicht fehlen:

- Bewirtete Personen
- Anlass der Bewirtung

Nachdem der Bewirtungsbeleg über alle nötigen Angaben verfügt, können Sie hiervon 70 % vom Nettobetrag sowie die komplette Vorsteuer als Betriebsausgaben geltend machen. 30 % des Nettobetrages werden als nicht abziehbare Betriebsausgaben - als Ihr Bewirtungsanteil - berücksichtigt.

b. **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Geschenke an Geschäftsfreunde werden nur als Betriebsausgabe anerkannt, soweit sie den Wert von 35,00 € inkl. USt. im Kalenderjahr, je Geschäftsfreund nicht übersteigen. Außerdem unterliegen diese Geschenke auch besonderen Auszeichnungspflichten. Der Name des Empfängers muss auf dem Beleg ersichtlich sein und der Betrag muss auf einem separaten Konto in der Buchhaltung erfasst werden.

c. **Geschäftsauto**

Ein Geschäftsauto bringt nicht grundsätzlich steuerliche Vorteile mit sich. Bei einer zu hohen privaten Nutzung kann es schnell zu einer Kostendeckelung führen bzw. der PKW wird nicht als betrieblich notwendiges Fahrzeug beim Finanzamt anerkannt. Falls Sie planen ein KFZ in das Betriebsvermögen einzubringen, lassen Sie es uns wissen und wir überprüfen die Angelegenheit für Sie.

d. **Betriebsausgaben die häufig vergessen werden:**

Reisekosten:

Bei einer eintägigen Geschäftsreise bei der die Abwesenheit mehr als acht Stunden beträgt, dürfen pauschal 12,00 € ohne Belege geltend gemacht werden.



Steuerberater Rainer Elias
0941 / 29 60 3 – 0
info@steuerberater-elias.de
www.steuerberater-elias.de

Bei einer mehrtägigen Geschäftsreise dürfen für den An- und Abreisetag jeweils 12,00 € und für den/die Zwischentag/e (d. h. eine Abwesenheit von 24 Stunden) jeweils 24,00 € ohne Beleg geltend gemacht werden.

Führt die Geschäftsreise ins Ausland gibt es für die jeweiligen Länder andere Tagegelder, die im Bundesreisekostengesetz geregelt sind. Außerdem gibt es für einen Auslandsaufenthalt, neben dem Verpflegungsmehraufwand eine Übernachtungspauschale.

Sie haben keinen Firmenwagen, dann dürfen Sie zusätzlich die gefahrenen Kilometer mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben ansetzen. Als Nachweis im Angestelltenverhältnis genügt lediglich eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers.

Repräsentationskosten:

Sie kaufen Getränke und Süßigkeiten, die Sie Ihren Kunden anbieten? Das sind Repräsentationskosten, kleine Aufmerksamkeiten, die Sie als Betriebsausgaben berücksichtigen können. Ebenfalls gehören hierzu z. B. der Blumenstrauß der jeden Tag den Eingangsbereich ziert oder auch Kleinspielzeug für die jungen Kunden.

2. Wichtiges zur Lohnabrechnung

a. **Beschäftigung von nahen Angehörigen**

Bei Beschäftigung von nahen Angehörigen empfiehlt sich immer einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu erstellen und die Lohn- bzw. Gehaltszahlungen per Bank abzuwickeln.

b. **Steuer- und abgabenfreie Zuschüssen an Arbeitnehmer**

Einmal pro Monat kann Ihr Arbeitnehmer auf Grund des Benzingutscheins 44,00 € das eigene Auto volltanken.

Mit der sogenannten „Erholungsbeihilfe“ können Sie Ihren Mitarbeitern ein Urlaubsextra gewähren. Dieser Zuschuss muss lediglich mit 25 % pauschal versteuert werden. Hierbei müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Wenn Sie Ihrem mitarbeitenden Angehörigen einen Kindergartenzuschuss gewähren, können Sie alle Kosten für den Kindergarten oder Kinderhort steuersparend als Betriebsausgabe berücksichtigen.



Steuerberater Rainer Elias
0941 / 29 60 3 – 0
info@steuerberater-elias.de
www.steuerberater-elias.de

c. Mitarbeiter Freibetrag 500,00 €

Zur Gesundheitsförderung, z. B. für Gesundheitskurse, Suchtmittelkonsum, Stressbewältigung, Ernährung und Bewegungsgewohnheit, gibt es für den Arbeitnehmer grundsätzlich einen Freibetrag bis zu 500,00 €, dieser ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Er gilt je Arbeitnehmer und kann ein zweites Mal ausgeschöpft werden, wenn der Arbeitgeber unterjährig gewechselt wird.

3. Beratungshinweis

a. Leasing

Bei den Leasingraten sollten Sie auf die Laufzeit achten, damit kein Kreditgeschäft daraus entstehen kann. Auf welche Laufzeit in dem jeweiligen Fall ankommt, können wir gerne für Sie prüfen.

4. Änderungen zum Jahreswechsel

a. Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag lag im Jahr 2017 bei 8.820,00 € (17.640,00 €) und erhöhte sich im Jahr 2018 auf 9.000,00 € (18.000,00 €).

b. Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag erhöht sich zum Jahreswechsel von 4.716,00 € auf 4.788,00 €.

c. Betreuungsfreibetrag

Der Betreuungsfreibetrag bleibt unverändert bei 1.320,00 € bzw. 2.640,00 € je Kind.

d. Kindergeld

Das Kindergeld steigt zum Jahreswechsel von 192,00 € (1. + 2. Kind) auf 194,00 €. Für das 3. Kind steigt der Betrag von 198,00 € auf 200,00 € und das 4. und jedes weitere von 223,00 € auf 225,00 €.

e. GWG-Grenze

Ab dem 01.01.2018 wird die Grenze für eine Sofortabschreibung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern von 410,00 € auf 800,00 € erhöht.

f. KSK-Beitrag

Der Beitrag zur Künstlersozialkasse sinkt im Jahr 2018 von 4,8 % auf 4,2 %.



Steuerberater Rainer Elias
0941 / 29 60 3 – 0
info@steuerberater-elias.de
www.steuerberater-elias.de

g. Mindestlohn

Der Mindestlohn bleibt für das neue Jahr bei 8,84 €/Std. unverändert (Änderung bereits zum 01.01.2017)

Ausnahmen hierzu sind:

- Elektrohandwerk ab 2018 10,95 €/Std.
- Baugewerbe ab 2018 12,20 €/Std.
- Gebäudereinigung ab 2018 10,30 €/Std.

Ob auch in Ihrem Gewerbe ein anderer Mindestlohn zählt, können Sie bei Ihrer zuständigen Kammer erfragen.

h. Abgabefrist für Steuererklärungen ab den Veranlagungszeitraum 2018

Die Steuererklärungen müssen erst bis zum 31.07. des Folgejahres abgegeben werden und nicht wie bisher zum 31.05. des Folgejahres. Die Frist verlängert sich auf den 28./29.02. des übernächsten Jahres, wenn Sie steuerlich vertreten sind.

i. Unangemeldete Kassenprüfung

Zum 01.01.2018 wird den Finanzämtern die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb einer Betriebsprüfung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung.

Besonders wichtig ist, dass von dieser Kassenprüfung direkt in eine Betriebsprüfung übergegangen werden kann – auch ohne eine schriftliche Prüfungsanordnung.

Daher weisen wir Sie darauf hin, dass die entsprechenden täglichen Aufzeichnungen sauber geführt werden.

Wie Sie sich vor falschen Finanzbeamten schützen können?

Jeder Beamte hat einen Ausweis, den er zuerst vorlegen muss. Notieren Sie sich auf jeden Fall den Namen und gleichen Sie den Beamtenausweis mit dem Personalausweis ab. Bei Bedarf können Sie auch bei Ihrem zuständigen Finanzamt anrufen und erfragen, ob der Prüfer hinterlegt ist.

Haben Sie noch Fragen oder wollen Sie zu einem Thema einer genauere Auskunft melden Sie sich telefonisch bei uns oder vereinbaren Sie einen Termin zu einem persönlichen Gespräch.